

## Allgemeine Geschäftsbestimmungen

### 1. Angebot und Vertragsabschluß

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sie stellen in rechtlicher Hinsicht eine Aufforderung dar, ein Angebot abzugeben.
- 1.2. Für das erste Angebot eines Projektes berechnen wir keine Kosten. Für jedes weitere Angebot bzw. für jede Abänderung oder Erweiterung des ersten Angebotes berechnen wir 5 % der Angebots- bzw. Erweiterungssumme als Projektkosten. Wird ein Auftrag erteilt, so werden keine Projektkosten berechnet.
- 1.3. Ein Vertrag kommt erst durch Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 1.4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.5. Für Montagearbeiten gelten zusätzlich unsere Montagebedingungen in der jeweils zum Montagezeitpunkt gültigen Fassung.
- 1.6. Maße, Volumen und Gewichte sind rechnerisch ermittelt. Für die genaue Einhaltung können wir daher keine Gewähr übernehmen.
- 1.7. Veränderungen an Modellen und Zeichnungen sowie Abweichungen von Katalogangaben und Abbildungen, ebenso wie den Wechsel in Fertigungsmaterialien behalten wir uns im Zuge der technischen Weiterentwicklung vor.
- 1.8. Angebote beruhen auf den Angaben des Bestellers und seinen zur Verfügung gestellten Proben, insbesondere hinsichtlich des Fördergutes.
- 1.9. Das Angebot nebst allen dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Mustern, Abbildungen, Funktionsbeschreibungen sowie Ablichtungen ist nur innerhalb der technisch vertretbarer Toleranzen maßgebend. Es bleibt nebst allen vorerwähnten Bestandteilen unser Eigentum und genießt urheberrechtlichen Schutz. Daher darf es nicht ohne unsere ausdrückliche, vorher schriftlich zu erteilende Zustimmung, an Dritte weitergegeben oder sonstwie benutzt werden.

### 2. Preise

- 2.1. Die Preise verstehen sich – soweit nicht eine andere Währung ausdrücklich angegeben ist – in Euro.
- 2.2. Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Montage und Ausrüstung mit elektrischer Einrichtung, insbesondere Verkabelungen und Schaltgeräten.
- 2.3. Weichen die zum Lieferzeitpunkt gültigen Preise um mehr als 10% von den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisen ab und liegt zwischen den beiden Zeitpunkten eine Spanne von mehr als einem Monat, so ist der zum Lieferzeitpunkt gültige Preis zu bezahlen.
- 2.4. Mehrwertsteuer, Versicherungskosten, Zölle, Konsulatskosten sowie sonstige öffentlich-rechtlichen Abgaben stellen wir gesondert in Rechnung.
- 2.5. Ist ausnahmsweise eine Abrechnung und Zahlung in ausländischer Währung vereinbart, so gilt folgende Währungsklausel: Verschlechtert sich das Verhältnis der ausländischen Währung zur Deutschen Mark bzw. Euro in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Rechnungsstellung um mehr als 2%, so sind wir berechtigt, die Angebotssumme in Deutsche Mark bzw. Euro zu dem Kurs umzurechnen, der zum Angebotszeitpunkt gegolten hat, und auf der Basis der so ermittelten Preise die Rechnung zu stellen, die vom Besteller sodann in ausländischer Währung zu dem Kurs zu bezahlen ist, der zum Zahlungszeitpunkt gilt.

### **3. Lieferung**

- 3.1. Angegebene Lieferzeiten sind nur als ungefähre Zeitangabe zu betrachten.
- 3.2. Lieferzeiten, die wir schriftlich bestätigt haben, beginnen erst nach vollständigem Eingang aller Proben und Angaben des Bestellers, sowie Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht vor Eingang der vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Abschlagszahlung des Bestellers.
- 3.3. Alle Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie Streik, Aussperrung, Stockungen im Rohstoffnachschub oder bei sonstigen Zulieferungen, Montagebehinderungen oder Fällen höherer Gewalt, berechtigen uns, nach unserer Wahl entweder eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit oder den Rücktritt zu erklären.
- 3.4. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

### **4. Gefahrenübergang und Abnahme**

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 4.2. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile im Werk über. Dies gilt auch, wenn der Versand und die Aufstellung von uns besorgt wird.
- 4.3. Bei etwaiger Rücknahme der Ware trägt der Besteller ebenfalls die Transportgefahr.
- 4.4. Die Abnahme erfolgt stillschweigend, wenn es sich um kleine Lieferungen handelt und über die Abnahme keine Vereinbarungen getroffen sind. Ansonsten erfolgt sie im Werk innerhalb einer Woche nach Zugang der Versandbereitschaftsanzeige bzw. auf der Baustelle, wenn die Einrichtung von uns zu montieren ist. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn innerhalb einer Woche nach Zugang der Versandbereitschaftsanzeige oder der Meldung, daß die Montage abgeschlossen ist, niemand zur Abnahme erscheint, spätestens gilt sie nach erfolgtem Probelauf als erfolgt, unabhängig davon, ob noch ein Zusammenspiel mit fremden Anlageteilen herzustellen ist.
- 4.5. Abnahmekosten trägt der Besteller.

### **5. Verzug, Rücktritt und Schadenersatz**

- 5.1. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns in soweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.2. Sofern die Voraussetzungen des vorherigen Absatzes vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 5.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.6. Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes,
- 5.7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

## 6. Zahlung

- 6.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zahlbar in dreißig Tagen ab Rechnungsdatum rein netto (ohne Abzug), es sei denn, dass ein Skontoabzug oder ein anderes Zahlungsziel vorher schriftlich vereinbart worden ist. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 6.2. Bei größeren Bestellungen ist 1/3 der Auftragssumme nach Eingang unserer Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach Eingang unserer Versandbereitschaftsanzeige und das letzte Drittel bei Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 6.3. Teilzahlungen werden nach unserer Wahl verrechnet.
- 6.4. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur nach Eingang eines unwiderruflichen Akkreditivs einer Deutschen Großbank in Höhe der von uns bestätigten Auftragssumme zuzüglich einem Sicherheitszuschlag von 10%.
- 6.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 7. Mängelhaftung

- 7.1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377,378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzteillieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- 7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 7.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 7.6. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.8. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.  
Es wird insbesondere keine Haftung übernommen für Schäden, die vom Besteller verursacht wurden wie ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind. Die von uns angegebenen Geschwindigkeiten gelten nicht für die Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten innerhalb +/- 10% liegen innerhalb der unvermeidlichen Toleranz. Schwierigkeiten, die sich beim elektrischen Antrieb aus Rückwirkungen des Anlaufstromes auf die Zentrale und die in das Arbeitsnetz eingeschalteten Lampen ergeben, fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich, da diese Rückwirkungen von Art und Größe der Zentrale sowie Handhabung der Steuervorrichtung abhängen. Bei Lieferungen von Förderbändern gehört das Einregulieren des Gurtes zu den Wartungsarbeiten und stellt keinen Mangel an der Sache dar.
- 7.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

## 8. Gesamthaftung

- 8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 8.2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus bestehenden bzw. noch entstehenden, künftigen Forderungen gegen den Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzureichen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura- Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura- Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Mischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### **10. Gerichtsstand - Erfüllungsort**

- 10.1. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, Marbach am Neckar.
- 10.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 10.4. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen oder sonst getroffener Vertragsvereinbarungen hat auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile keinen Einfluss.